

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. September 2009 — Compagnie des bateaux mouches SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Jean-Noël Castanet

(Rechtssache C-78/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke BATEAUX MOUCHES — Zurückweisung der Anmeldung — Fehlende Unterscheidungskraft)

(2010/C 24/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Compagnie des bateaux mouches SA (Prozessbevollmächtigter: G. Barbaut, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Jean-Noël Castanet (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Sulzer, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2008, Bateaux mouches/HABM (T-365/06), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. September 2006 betreffend ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Gemeinschaftswortmarke „BATEAUX MOUCHES“ abgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) — Fehlerhafte Auslegung der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Kriterien — Fehlende Unterscheidungskraft

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Compagnie des bateaux mouches SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 20. November 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Olivier Martinez, Robert Martinez/MGN Ltd

(Rechtssache C-278/09) ⁽¹⁾

(Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Gericht, das nicht befugt ist, im Sinne von Art. 68 Abs. 1 EG den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2010/C 24/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Olivier Martinez, Robert Martinez

Beklagte: Société MGN Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de grande instance de Paris — Auslegung von Art. 2 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1) — Zuständiges Gericht für die Entscheidung über eine Klage wegen Verletzung des Privatlebens und des Rechts auf das eigene Bild aufgrund einer Einstellung von Informationen und Fotografien auf einer Website im Internet, die von einem Server im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen des Wohnorts des Klägers aus verbreitet wird — Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Erheblichkeit der Anzahl der Verbindungen mit der streitigen Internetwebsite von dem Staat aus, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, der Staatsangehörigkeit des Klägers und gegebenenfalls der Sprache, in der die streitigen Informationen verbreitet werden, für die Bestimmung dieses Ortes

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der vom Tribunal de grande instance de Paris in der Rechtsache C-278/09 vorgelegten Frage nicht zuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.